

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz soll Artikel 12 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24. 7. 2012, S. 1) landesrechtlich umgesetzt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die sogenannten Seveso-Richtlinien legen für industrielle Tätigkeiten mit besonders gefährlichen Stoffen Management- und Berichtspflichten für die Betreiber derartiger Anlagen fest. Die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) ersetzt die Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie). Sie strebt eine weitere Anhebung des Schutzniveaus und die Aufnahme neuer, noch nicht berücksichtigter Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt an.

Im Bereich des Katastrophenschutzes enthält sie geänderte Anforderungen an die Erstellung und den Inhalt externer Notfallpläne für bestimmte Betriebe, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die geänderten Anforderungen an die von den Katastrophenschutzbehörden zu erstellenden externen Notfallpläne führen dort zu einem einmaligen Bearbeitungsaufwand, der nicht beziffert werden kann.

C. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 30. September 2014

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes von Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes¹

Artikel 1

§ 8 a des Landeskatastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 22. November 1999 (GBl. S.625), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2012 (GBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S.13)“ durch die Wörter „Artikel 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24. 7. 2012, S. 1)“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,“
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,“
 - c) In Nummer 3 wird das Wort „berührte“ durch das Wort „betroffene“ und das Wort „betroffenen“ durch das Wort „betreffenden“ ersetzt.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Sofortmaßnahmen“ durch das Wort „Notfallmaßnahmen“ ersetzt.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Artikels 12 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24. 7. 2012, S. 1).

- b) In Nummer 5 werden nach der Angabe „Betriebsgeländes,“ die Wörter „einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,“ eingefügt.
- c) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Wörter „und aller benachbarten Betriebe und Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen,“ eingefügt.

4. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 und 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 11 bis 13 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996“ durch die Wörter „Artikel 12 bis 14 der Richtlinie 2012/18/EU“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (ABl. L 197 vom 24. 7. 2012, S. 1) im Bereich des Katastrophenschutzes umgesetzt.

Die sogenannten Seveso-Richtlinien legen für industrielle Tätigkeiten mit besonders gefährlichen Stoffen Management- und Berichtspflichten für die Betreiber derartiger Anlagen fest. Die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) ersetzt die Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie).

Die Richtlinie 2012/18/EU ist im Wesentlichen durch eine grundlegende Überarbeitung der Störfall-Verordnung vom 8. Juni 2005 (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BGBl. I S. 1598) umzusetzen. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Störfall-Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230) wurde Artikel 30 der Seveso-III-Richtlinie zum 15. Februar 2014 umgesetzt.

Im Bereich des Katastrophenschutzes enthält die Seveso-III-Richtlinie in Artikel 12 geänderte Anforderungen an die Erstellung und den Inhalt externer Notfallpläne für bestimmte Betriebe, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird. Sie strebt eine weitere Anhebung des Schutzniveaus und die Aufnahme neuer, noch nicht berücksichtigter Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt an.

Die Umsetzung dieser Regelung ist durch eine Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes zu vollziehen.

Von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung wurde abgesehen wegen der reinen 1:1 Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

Im Zuge der Anhörung wurden keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben und keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge unterbreitet.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Ziffer 1

Absatz 1 nimmt Bezug auf die EU-Richtlinie, die mit der Vorschrift umgesetzt wird.

Ziffer 2

Es werden die in der Richtlinie vorgenommenen redaktionellen Änderungen übernommen.

Ziffer 3

Die Richtlinie schreibt eine stärkere Berücksichtigung der Gefahr schwerer Unfälle durch Domino-Effekte vor, z. B. in dem Einzelheiten zu benachbarten Betrieben und das damit verbundene Risiko von Domino-Effekten angegeben werden.

Ziffer 4

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurde die Europäische Union Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft.

Absatz 6 nimmt Bezug auf die EU-Richtlinie, die mit der Vorschrift umgesetzt wird.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.